

diensttauglichkeit wird nicht verlangt. Die Anwerbung von Frauen erfüllt gleichfalls den Tatbestand.

Gegenüber dem Gesetz zum Schutze des Friedens erfaßt der Tatbestand nicht allgemein die Anwerbung von Deutschen, sondern von Bürgern der DDR, unabhängig davon, wo sie sich aufhalten. Die Anwerbung anderer Staatsbürger oder staatenloser Personen, vor allem wenn sie auf dem Gebiet der DDR erfolgt, kann den Tatbestand der §§ 86, 89, 132 Abs. 1 erfüllen.

Die Anwerbung erfolgt zur Teilnahme von DDR-Bürgern an kriegerischen Handlungen, die der Unterdrückung eines Volkes dienen.

Der **Begriff kriegerische Handlungen** umfaßt z. B. Aggressionskriege, direkte Aggressionsakte, bewaffnete Unterdrückungshandlungen in einer innerstaatlichen Auseinandersetzung, z. B. im Rahmen eines Bürgerkrieges gegen fortschrittliche Kräfte, oder militärische Aktionen gegen nationale Befreiungsbewegungen.

Die kriegerischen Handlungen brauchen sich nicht gegen andere Völker, sondern können sich auch gegen das eigene Volk oder Teile desselben richten.

Es genügt, wenn Bürger der DDR zum Zwecke kriegerischer Handlungen, die der Unterdrückung eines Volkes dienen, zum Eintritt in militärische Formationen (reguläre Streitkräfte, Fremdenlegion, andere Söldnerformationen) angeworben werden.

Ihre Teilnahme an der Unterdrückungshandlung ist nicht Voraussetzung der str. Verantw.

Anwerben ist jede Form der Einwirkung auf den Willen eines DDR-Bürgers zur Erreichung seiner Zusage oder seines Einverständnisses bzw. die Bestärkung eines bereits bestehenden Entschlusses.

Im Abs. 1 wird neben dem Anwerben auch das **Mitwirken durch Zuführung oder Transport** erfaßt. Zuführung und Transport kann sowohl vor als auch nach der Anwerbung erfolgen, so z. B. beim Transport des Anzuwerbenden oder des Angeworbenen. Das Mitwirken an der Anwerbung durch Zuführung oder Transport erfordert die Kenntnis von der Anwerbung.

3. Die **Planmäßigkeit der Tat oder das Anwerben im Auftrag** von Organisationen, Einrichtungen, Gruppen und Personen, die einen Kampf gegen die DDR oder andere friedliebende Völker führen, wird gem. Abs. 2 schwerer bestraft. Vorbereitung und Versuch werden im Abs. 3 für strafbar erklärt und die Verbrechen damit im frühesten Stadium durch das Gesetz unter Strafe gestellt.

Planmäßigkeit ist nicht nur ein subjektives Kriterium, sondern zunächst ein objektives. Sie liegt z. B. vor, wenn der Täter solche Mittel und Methoden anwendet, die ein systematisches Vorgehen zur Erreichung der von ihm angestrebten Folgen erweisen.

Zu den Begriffen der verbrecherischen Organisationen und der Planmäßigkeit in Abs. 2 vgl. § 105 Anm. 3 und § 106 Anm. 8.